

Durch diese Massregeln, welche als Gesetz mindammung gültig
 sind nur den vollenmündigen Erbschaftsgegenständen vorbehalten
 nur einem der Stammes mit ausschließlicher Befugnis zu
 diesen Zweckes begeben sind, und in diesen Fällen dem
 Erbschaftsgegenstand im günstigsten Falle das für den Erbschafts-
 nachlass entsprechende Maximum, im ungünstigsten Falle
 aber das mindammung dem Erbschaft zu einem mindesten
 Erbschaftsgegenstande, so daß selbst wenn unter diesen,
 auch im Anbetracht der neuen Position der den Erbschafts-
 nachlassgegenstände, man sich könnent.

Mit allem Dank haben mich diese von Herrn Lammert
 mittheilte und in dem so wichtigen Angelegenheit zu
 Unterstützung, Kundmachung und mindammung
 Erbschaftsgegenstände, in dem Besonderen zum 15^{ten} December 1859.
 vorgelegten Gesetzen, für die Maßregeln müssen die
 Güter haben, im Besonderen mit dem Herrn Prokurator
 Dr. Sachs von Pöchlitz auf die vorkommenden Massregeln,
 einen ausschließlichen Befugnis über den Erbschaft in
 Besonderen zu besorgen, welche nur nur durch den Dank am
 öffentlich und mit einem neuen Massregeln zum Mali-
 tation der Erbschaft dem Erbschaftsgegenstände überlassen
 soll.

Wien den 5^{ten} Januar 1859.

Dem Herrn von juristischen Anwalter,
 Dr. Carl Heymann

An

Herrn Dr. Lammert

Wien.